

Finanzmarktaufsicht
z.H. Abt. III/4, Prospektaufsicht
Otto-Wagner-Platz 5
1090 Wien

23. November 2021

**Betrifft: FMA-KM210059/0001-INV/2021; Stellungnahme der OeKB im
Begutachtungsverfahren des FMA-Rundschreiben Prospektaufsicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft nimmt in ihrer Funktion als Meldestelle nach dem KMG zu dem im Betreff genannten Entwurf des neuen Rundschreibens der FMA zur Prospektaufsicht wie folgt Stellung:

1. 2.4 Prospektkontrollere

(i) Es wird angeregt, den die Prospektkontrollere betreffenden Abschnitt 2.4 auch auf die gleichermaßen zu kontrollierenden Prospektnachträge zu erweitern, dies zumindest soweit die Hinterlegungspflicht bei der Meldestelle erwähnt wird (Punkt 2.4 Abs 1).

(ii) In Absatz 1 wird die Hinterlegung von Prospekten (Anm: zu ergänzende Nachträge; s. zuvor) bei der Meldestelle in elektronischer Form erwähnt. Für Veranlagungen besteht allerdings weiterhin (auch nach dem neuen KMG 2019) eine physische Hinterlegungspflicht bei der Meldestelle (s. Unterschriftserfordernis). Zutreffend ist, dass aufgrund der aktuellen COVID 19 Maßnahmen derzeit zusätzlich eine elektronische Hinterlegung akzeptiert bzw. erforderlich ist; diese ist auch für die zeitgerechte Hinterlegung maßgeblich ist. Die physische Hinterlegung hat aber ebenso weiterhin auf dem gewöhnlichen Postwege zu erfolgen (siehe auch. <https://www.oekb.at/kapitalmarkt-services/meldungen-und-hinterlegungen-von-dokumenten/hinterlegungen-zu-wertpapieren-und-veranlagungen.html>)

2. 2.6. Prospektnachträge

Im vorletzten Absatz wird auf die Veröffentlichungspflicht von Nachträgen zu Veranlagungsprospekten dahingehend eingegangen, dass diese bereits vor Prospektkontrolle zu erfolgen hat. Es wäre hilfreich, wenn in diesem Zusammenhang auch auf die gleichzeitig, also ebenfalls bereits vor Kontrolle des Nachtrags gemäß § 6 KMG bestehende Hinterlegungspflicht bei der Meldestelle hingewiesen werden könnte.

1 / 3

3. 2.7 Anwendungsbereich und Ausnahmen von der Prospektpflicht

(i) Im Einleitungsabsatz wird auf den Prospektausnahmekatalog des Art 1 PVO hingewiesen. Wir regen an, auch den für Veranlagungen geltenden Ausnahmekatalog des § 3 KMG hinzuzufügen.

(ii) In diesem Sinne wäre in den Überschriften der Punkte 2.7.1, 2.7.2 u. 2.7.7 auch die Erwähnung des § 3 Abs 1 Z 1, 2 u.5 KMG zweckmäßig.

4. 3.1.2 Basisprospekt

In Punkt 3.1.2 wird das Basisprospektformat als „*nur für die Emission von Dividendenwerten*“ heranziehbar bezeichnet. Dies sollte uE um „*einschließlich Optionsscheine jeglicher Art (vgl Art 8 Abs 1 PVO)*“ erweitert werden.

5. 3.2 Meldungen zum Emissionskalender (Online Meldestelle der OeKB)

Die näheren Informationen zu den zusätzlichen von der FMA gemäß Art 32 PVO geforderten Meldedaten stellt die Meldestelle nicht auf dem im Entwurf des RS genannten allgemein zugänglichen Hyperlinks zu Verfügung, sondern diese sind nur für registrierte Meldepflichtige auf der Startseite der Online Meldestelle abrufbar. Als Meldegrundlage wird dabei die Mitteilung der FMA vom 12.8.2021 angeführt.

Wir ersuchen daher um zwei in diesem Sinne geringfügige Änderungen des 3. und des letzten Absatzes von Punkt 3.2 wie folgt:

Ad Abs 3:

„... *Somit sind zusätzlich ... aufgrund der Mitteilung der FMA vom 12.8.2021 iSd Artikel 32 PVO auch folgende Meldungen ... zu erstatten ...*“

Ad letzter Absatz:

„*Nähere Informationen finden Sie als zum Emissionskalender registrierter Melder auf der Startseite der Online Meldestelle.*“ Die Fußnote 61 wäre bitte zu löschen.

6. 3.5 Gültigkeit und Veröffentlichung des Prospekts

Absatz 3 letzter Satz besagt, dass eine Emission ausgesetzt werden kann, wenn der Nachfolge-Basisprospekt erst nach einer zeitlichen Lücke erstellt wird und dann unter diesem wieder aufgenommen werden kann. Für die Meldestelle (die u.a. auch die FT entgegenzunehmen hat) ist hier nicht klar, ob die Zulässigkeit einer solcherart wieder aufgenommenen Emission voraussetzt, dass sich die Wertpapierbedingungen und die Wertpapierbeschreibung im Folgeprospekt gegenüber denen des Vorgänger-Prospekts nicht geändert haben. Dies könnte zweckmäßiger Weise ergänzend klargestellt werden.

7. Typos, geringfügige Formalia

(i) 2.1 Prospektarten

Abs 6 enthält eine semantische Ungenauigkeit: siehe Wortfolge „... *sowie diversen weiteren* ...“ (evtl zu löschen).

(ii) Einleitung Abs 1

Die zitierten delegierten Verordnungen weisen fehlerhaft formatierte Fussnoten auf (s. „... 2019/9791, ... 2019/9802, ... 2021/5283“)

(iii) Veranlagungsbegriff

Im vorletzten Absatz des Punktes 2.3 scheint der letzte Satz unvollständig (fehlendes „die“ ?).

(iv) 2.5.1 Abgrenzung

In Abs 1 muss es heißen: „... *eines Nachtrags*...“.

(v) 3.5 Gültigkeit und Veröffentlichung des Prospekts

In Absatz 3 aE muss es statt „*aufzunehmen*“ heißen „*aufgenommen werden*“.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jacqueline Mastalir



Christoph Burgstaller